Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Rendkersel, Ortmannsdorf, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Michels, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Lichtenwalde und Tirschheim

Amtsblatt für das **Kgl. Amtsgericht** und den **Stadtrat** zu **Lichtenstein**

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 227. Hauptverbreitungsort im Amtsgerichtsbezirk — Sonnabend, den 28. September — Weitverbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — **1918.**

Nähere Mitteilungen über Erscheinen, Bezugspreis, Anzeigenpreis und Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Kartoffelverkauf in der üblichen Nummernfolge, blaue Karte 7 Pfd. 77 Pfg., braune Karte 5 Pfd. 55 Pfg. Bezahlung im Lebensmittelamt. Montag 8—12, 3—5 Uhr, Dienstag 8—11. — Zu gleicher Zeit werden die Landeskartoffelkarten gegen Vorlegung der Brotkarte abgegeben. — Die Ausgabe im Kartoffelkeller geschieht in nachstehender Weise: Montag von 8—12 Nr. 1—400, 1—6 Nr. 401—850. Dienstag 7—12 Nr. 851—1300, 1—6 Nr. 1301—1750, Mittwoch 7—12 Nr. 1751—Ende.

Möhren zu gleicher Zeit, 1 Pfd. 15 Pfg.

Fleisch. Sonnabend, Erwachsene 200 Gr., Kinder 100 Gr.

Heringe Gerstsche S.-M.-K. B, Abschnitt S, Nr. 55—237, Scholle II ½ Pfd. 65 Pfg., Scholle III ½ Pfd. 45 Pfg. bei Kächler und Lindig.

Für einen 9-jährigen Knaben wird **Pflegestelle**, wo strenge Erziehung gesichert ist, **gesucht.** Anmeldungen unter Angabe der Familienverhältnisse und der geforderten Erziehungsbeiträge erbeten an **Stadtrat Lichtenstein.**

Nr. 247. Kr.
Bezirksverband.

Hausbrandkohle.

I.

Vom 1. Oktober 1918 ab darf Hausbrandkohle an Verbraucher nur gegen die neuen, in diesen Tagen durch die Ortsbehörden zur Ausgabe gelangenden Kohlenkarten abgegeben werden und zwar nur auf diejenigen Abschnitte, die jeweils durch besondere Bekanntmachung des Bezirksverbandes zur Belieferung freigegeben werden.

Bis auf weiteres **dürfen nur die Abschnitte 1 bis 5** der Kohlengrundkarte mit je 1 Ztr. Steinkohle oder 1,40 Ztr. Braunkohle (Briketts) **und 1a—5b** der **Zusatzkarte** mit je ½ Ztr. Steinkohle oder der entsprechenden Menge Braunkohle (Briketts) beliefert werden.

II.

Landwirtschaftliche-, sowie kleingewerbliche Betriebe (Bäckereien, Gastwirtschaften, sowie alle sonstigen Handwerksbetriebe, die monatlich nicht 200 Ztr. Kohle brauchen) **erhalten keine Kohlenkarten.**

Sie haben zur Erlangung von Brennstoffen bei ihrer **Wohnortsbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines für Brennstoffe mündlich** anzubringen. Die Ortsbehörde reicht den Antrag weiter an den Bezirksverband und von hieraus erhält der Antragsteller dann seinen Bezugsschein. Bei der Aufgabe des Antrages ist stets mit anzugeben, ob die Kohlen im Wege der Landabfuhr, d. h. mittels Geschirrs unmittelbar von einem Schachte herangeschafft werden sollen.

III.

Für die Städte Glauchau, Meerane und Hohenstein-Ernstthal regeln die Stadträte den Kohlenbezug selbständig.

Für die Städte Lichtenstein, Waldenburg und Callnberg, sowie für die Gemeinden Gersdorf, Hohndorf und Oberlungwitz können die Gemeindebehörden über die Form der Kohlenkarten und die jeweils zur Belieferung freigegebenen Mengen besondere Bestimmungen erlassen.

IV.

Kohle im Sinne dieser Bekanntmachung ist Steinkohle, Anthazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preß-Steine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Kokskrus.

Hausbrand ist — wie bisher

1. Bedarf der **Haushaltungen** einschließlich Behörden und Anstalten,
2. Bedarf der **Landwirtschaft,**
3. Bedarf des **Kleingewerbes,** d. h. der Gastwirtschaften, Bäckereien, Schlächtereien und ähnliche Betriebe, die den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verbrauchs, sowie derjenigen Betriebe die monatlich weniger wie 200 Ztr. brauchen.

V.

Bergarbeiter oder -Angestellte, die **Deputatkohle** erhalten, bleiben für die Ausgabe von Kohlenkarten, wie überhaupt für die ganze Kohlenregelung völlig außer Betracht.

VI.

Meldepflicht der Kohlenhändler.

Die Kohlenhändler haben vom 1. Oktober 1918 ab die Meldungen über Umsatz von Hausbrandkohle **nicht mehr** wie bisher unmittelbar an den Bezirksverband, **sondern an die Ortsbehörde der belieferten Gemeinde regelmäßig aller 14 Tage zu erstatten.** Die Ortsbehörden prüfen diese Meldungen und geben sie zusammengestellt an den Bezirksverband weiter. Diese Meldungen sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Kohlenversorgung von größter Wichtigkeit. Auf ihre **Vollständigkeit, Richtigkeit und pünktliche Erstattung ist deshalb besonderer Wert** zu legen.

Jeder Kohlenhändler hat ein Buch zu führen, aus dem Eingang und Abgabe von Kohlen der unter IV genannten Art jederzeit deutlich ersichtlich ist. Das Buch ist der Gemeindebehörde, dem Bezirksverbande oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Händler der unter III genannten Orte haben die Meldungen an die Ortsbehörden nur insoweit zu erstatten, als sie Bezirksgemeinden beliefern.

VII.

Versäumnis der Meldungen an die Ortsbehörden und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden streng bestraft. Händler können bei Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Melde- und Buchführungspflicht vom Handel ausgeschlossen werden.

Glauchau, am 24. September 1918.

J. V.: Regierungsamtmann Graf v. Einsiedel.

Nr. 77 Getr. b.
Bezirksverband.

Nachstehende Bestimmungen über Schrot- und Quetschmühlen werden erneut bekannt gegeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft- oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden. (§ 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand; Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915.)

Glauchau, den 24. September 1918.

J. V.: Regierungsamtmann Graf v. Einsiedel.

Schrot- und Quetschmühlen

Die Selbstversorger, die Feldfrüchte auf ihren eigenen Mühlen schroten oder quetschen wollen, bedürfen hierzu künftig einer **schriftlichen Erlaubnis des Bezirksverbandes.** Erlaubnis der Ortsbehörde (Bekanntmachung vom 13. September 1917) genügt nicht mehr. Der Bezirksverband wird die Ortsbehörden von jeder erteilten Erlaubnis zum Zwecke der polizeilichen Ueberwachung benachrichtigen. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Glauchau, den 8. März 1918.

(gez.) Amtshauptmann Freiher v. Welck.

Königliches Lehrerseminar, Stollberg i. E.

Anmeldungen für die **Osternaufnahme** werden vom **15. Oktober bis 30. November** an **Schultagen** von 11—12 Uhr entgegengenommen. Gedruckte Mitteilungen über die Aufnahmebedingungen und das vorgeschriebene Muster für das ärztliche Zeugnis sind von der Seminardirektion vor der Anmeldung unentgeltlich zu beziehen.

Dr. Beyer.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Aus Christiania wird gemeldet: König Haakon ist am 24. September zum Besuche am dänischen Hof nach Kopenhagen abgereist.

* Aus Wien wird gemeldet: Bis Dienstag abend waren erst drei Antworten aus dem feindlichen Lager auf die Friedensnote eingegangen. Man glaubt, daß noch etwa 14 Tage vergehen, bis alle Antworten vorliegen. In Wiener politischen Kreisen erhält sich das Gerücht hartnäckig, daß Kurian der ersten Note in gemessener Zeit eine zweite wird folgen lassen.

* Der „Züricher Tagesanz." meldet von der Westfront, daß die Deutschen zu großen und kraftvoll angelegten Gegenangriffen geschritten sind.

* Aus Amsterdam wird berichtet: In Breskens ist ein englisches Flugzeug gelandet. Die Insassen sind interniert.

* Schweizer Depeschenbureau schreibt aus Paris: Bei Beratung der französischen Kriegskredite in der französischen Kammer erklärte der Abgeordnete Brizon, der Krieg habe Frankreich bereits zwei 100 Milliarden Frank gekostet. Er werde die neuen Kredite ablehnen, da die günstige Gelegenheit, in Friedensverhandlungen einzutreten, verpaßt worden sei.

* Die Berner „Zwei Agentur" meldet: Viele englische und französische Offiziere, die sich an der gegenrevolutionären Verschwörung beteiligt haben, sind in den letzten Tagen in tschechoslowakische Lager entflohen. Die Sowjet Regierung beschloß wegen der äußerst gefährlichen Tätigkeit der Verschwörer, die englischen und französischen Konsulatsbeamten zu internieren.

* Die „Basler Blätter" melden: Seit längerer Zeit ist in Nordnorwegen für den Militärstreik agitiert worden. In diesen Tagen ist er nun inszeniert worden. Von den aufgebotenen Rekruten hat sich ein großer Teil geweigert, dem Aufgebot nachzukommen.

* „Daily Chronicle" meldet: Das Kabinett beschloß einen neuen Kriegskredit von 18 Milliarden Schilling.

Die Wahrheit über Wilson.

Stockholm, 26. September. Das Jungsozialistenblatt „Vollets Dagblad" entwirft folgende Charakteristik Wilsons: Wilson will keinen baldigen Frieden, nicht einmal von Friedensdiskussion will er etwas wissen, und verweist bloß auf seine 14 Punkte. Aber zwei Tage später hat er Bedenken. Wenn die Mittelmächte die 14 Punkte anerkennen würden, dann wäre der Frieden vor der Türe. Aber erst soll Europa richtig verbluten und Wilson